Bezugs-Preis
in der Hauptexpedition oder den im Stadtbezirk und den Vororten errichteten Ausgabestellen abgeholt: vierteljährlich ℳ 4.50, bei zweimaliger täglicher Zustellung ins Haus ℳ 5.50. Durch die Post bezogen für Deutschland und Oesterreich: vierteljährlich ℳ 6.—. Directe tägliche Kreuzbandsendung ins Ausland: monatlich ℳ 7.50.

Die Morgen-Ausgabe erscheint täglich ½7 Uhr, die Abend-Ausgabe Wochentags 5 Uhr.

Redaction und Expedition: Johannesgasse 8.
Die Expedition ist Wochentags ununterbrochen geöffnet von früh 8 bis Abends 7 Uhr.

Filialen:
Otto Klemm's Sortim. (Alfred Hahn), Universitätsstraße 1,
Louis Lösche, Katharinenstr. 14, part. und Königsplatz 7.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Anzeigen-Preis
die 6gespaltene Petitzeile 20 Pfg.
Reclamen unter dem Redactionsstrich (4gespalten) 50 ₰, vor den Familiennachrichten (6gespalten) 40 ₰.
Größere Schriften laut unserem Preisverzeichniß. Tabellarischer und Ziffernsatz nach höherem Tarif.

Extra-Beilagen (gefalzt), nur mit der Morgen-Ausgabe, ohne Postbeförderung ℳ 60.—, mit Postbeförderung ℳ 70.—.

Annahmeschluß für Anzeigen:
Abend-Ausgabe: Vormittags 10 Uhr.
Morgen-Ausgabe: Nachmittags 4 Uhr.
Sonn- und Festtags früh ½9 Uhr.
Bei den Filialen und Annahmestellen je eine halbe Stunde früher.
Anzeigen sind stets an die Expedition zu richten.

Druck und Verlag von E. Polz in Leipzig

№ 564. Sonntag den 4. November 1894. 88. Jahrgang.

Amtliche Bekanntmachungen.

Oeffentliche Sitzung der Stadtverordneten.

Mittwoch, den 7. November 1894,
nach der gemeinschaftlichen Sitzung des Rathes und der Stadtverordneten,
im Sitzungssaale am Naschmarkte.

Tagesordnung:

I. Bericht des Bauausschusses über: a. Herstellung von 6 neuen Ableitungen der Blitzableitungsanlage des Hauptzollamtsgebäudes und am Schuppen für Aufbewahrung feuergefährlicher Güter; b. Nachverwilligung für bauliche Herstellungen in dem städtischen Hausgrundstück Neumarkt Nr. 11; c. Ankauf des in der Maschinenanlage der Markthalle probeweise aufgestellten Apparates zur automatischen Reinigung des Kesselspeisewassers; d. bauliche Veränderungen im 2. Obergeschoß der alten Thomasschule zum Zwecke der Erweiterung der vom Wasserwerk benutzten Räume; e. Abrechnung über den Abort-Neubau der XIII. Bürgerschule und 24. Bezirksschule in Leipzig-Plagwitz.

II. Bericht des Bau- und Finanzausschusses über: a) Herstellung von 3 größeren Kellerabtheilungen in der Markthalle; b) Abrechnung über den Umbau des Armenhauses in Leipzig-Connewitz; c) Abrechnung über verschiedene Erweiterungsbauten auf dem Vieh- und Schlachthofe und Nachverwilligung einer Ueberschreitung.

III. Bericht des Finanzausschusses über a. Erhöhung der Pos. 18, 25, 26 und 27 in Conto 30 des diesjährigen Haushaltplanes; b. Verrechnung des von der Leipziger Dünger-Export-Actiengesellschaft für Geschäft und Inventar der Oekonomie Henge gezahlten Kaufpreises ꝛc.; c. Aufnahme eines 2. Darlehns von dem Kirchenvorstand zu Leipzig-Volkmarsdorf.

IV. Bericht des Oekonomie- und Stiftungsausschusses über: Instandsetzung einer Eisbahn auf dem dem Johannishospitale gehörigen Teiche in Leipzig-Thonberg.

V. Bericht des Oekonomieausschusses über a) Herstellung einer Spielplatzanlage auf dem Areale des ehemaligen Dorfteiches in Leipzig-Sellerhausen, b) Erhöhung der Pos. 54 und 55 „ordentlich" in Conto 38 des diesjährigen Haushaltplanes, c) provisorische Herstellung einer Strecke der Sedanstraße in Leipzig-Gohlis.

VI. Bericht des Stiftungs- und Bauausschusses über Ausführung von Bauveränderungen am Mühlengebäude der Bortigmühle.

Bekanntmachung.

Der am 22. Juli dieses Jahres hier verstorbene frühere Tuchbereiter Herr **Carl Friedrich Wilhelm Krebs** hat der „Leipziger Armenanstalt" ein Vermächtniß von

Fünfhundert Mark

ausgesetzt, welches durch seine hinterlassene Wittwe Frau **Martha Marie Magdalene Krebs** zur Auszahlung gebracht worden ist.

Wir sprechen für diese Zuwendung unseren herzlichsten Dank aus.

Leipzig, den 3. November 1894.

Der Rath der Stadt Leipzig. Armen-Amt.
St.-R. 86b. Hentschel. Dittmann.

Bekanntmachung.

Nachdem die **Klempnerarbeiten** und die Arbeiten zur Herstellung der **Blitzableitungsanlagen** am Neubau bei der **XIII. Bürgerschule** in Leipzig-Plagwitz zur Vergebung gelangt sind, werden die nicht berücksichtigten Bewerber ihrer Angebote hiermit entlassen.

Leipzig, den 2. November 1894.

Ib 4975/2274. **Der Rath der Stadt Leipzig.** Dr. Georgi. Dr. Dorf.

Bekanntmachung.

In der Zeit vom 10. October bis mit 2. November dieses Jahres gingen an freiwilligen Gaben bei uns ein:

ℳ	₰	
5	—	Sühne in Sachen K. J. B. ./. R. G. durch das Königliche Amtsgericht hier,
32	13	unter der Bezeichnung A. R.,
—	50	einem Schutzmann von einem Unbekannten in Leipzig-Reudnitz übergebener Betrag durch das Polizeiamt,
15	—	Sühne in Sachen M. ./. B. } durch Herrn Friedensrichter Heinel in Leipzig-Connewitz,
5	—	„ „ „ R. ./. B. }
2	50	Vergleich in Sachen R. Sch. ./. A. B. durch das Gewerbegericht,
1	50	von Frau verw. Weinhold überwiesenes Finderlohn durch das Polizeiamt,
150	—	von einer nicht genannt sein wollenden Dame,
30	—	in einer Streitsache P. K. ./. W. Dr.,
248	63	Sa., worüber hierdurch dankend quittirt wird.

Leipzig, den 3. November 1894.

Das Armenamt.
Hentschel. Schilder.

Gesucht

wird der am 9. Juli 1848 in Merseburg geborene Schleifer **Hermann Hugo Wolff**, welcher zur Fürsorge für seine Familie anzuhalten ist.

Leipzig, den 29. October 1894.

Der Rath der Stadt Leipzig. Armenamt, Abth. II.
A. R. V. Nr. 1664a/. Hentschel. Fehr.

Die städtische Sparcasse

beleiht Werthpapiere unter günstigen Bedingungen.

Leipzig, den 10. Januar 1894.

Die Sparcassen-Deputation.

Vorwerks-Verpachtung.

Das zur **Herrschaft Rochsburg**, Station der Muldenthalbahn, **gehörige Vorwerk** mit 67 Hektar — Ar **Feld** und **Wiese** soll **sofort oder von einem später zu vereinbarenden Termine ab anderweit auf zwölf Jahre** meistbietend mit Vorbehalt der Auswahl unter den Bietenden **verpachtet** werden.

Zur Uebernahme sind ca. 30 000 ℳ erforderlich.

Reflectanten wollen sich

Sonnabend, am 24. November c. Nachmittags 3 Uhr,

im **Gasthofe zu Rochsburg** einfinden.

Die Pachtbedingungen können in dem unterzeichneten Rentamte eingesehen oder gegen die Gebühren abschriftlich mitgetheilt werden. Wer das zur Verpachtung gelangende Vorwerk zuvor besichtigen will, wolle sich gefälligst an Herrn Förster Wegewitz in Rochsburg wenden.

Glauchau, am 30. October 1894.

Gräflich-Schönburgisches Rentamt Hinter-Glauchau.
Schmidt.

Bekanntmachung,

die Anmeldung zur Kirchenvorstandswahl in der Johannisgemeinde betr.

Nach § 17 der Kirchenvorstands- und Synodalordnung scheiden demnächst aus dem Kirchenvorstande der Johannisgemeinde aus die Herren:

Geheimer Regierungsrath Dr. jur. **O. Grünler**,
Consistorialrath Prof. D. theol. **G. Heinrici**,
Zimmermeister **C. Fricke**,
Lehrer **W. Langenhahn**,
Justizrath Rechtsanwalt und Notar **O. A. Dehne**,
Stadtcassirer a. D. und Friedensrichter **K. F. W. Seidemann**,

deren Wiederwahl jedoch gesetzlich zulässig ist.

Es hat demnach eine Ergänzungswahl von **sechs Kirchenvorstehern** durch die Kirchgemeinde zu erfolgen.

Stimmberechtigt zu dieser Wahl sind alle selbstständigen, im Johanniskirchspiele wohnhaften Hausväter (Haushaltungsvorstände) evangelisch-lutherischen Bekenntnisses, welche das 25. Lebensjahr erfüllt haben, sie seien verheirathet oder nicht, mit Ausnahme solcher, die durch Verachtung des Wortes Gottes oder unehrbaren Lebenswandel öffentliches, durch nachhaltige Besserung nicht wieder gehobenes Aergerniß gegeben haben, oder von der Stimmberechtigung bei Wahlen der politischen Gemeinden ausgeschlossen sind, oder denen infolge Verweigerung der Taufe, Trauung oder Confirmation durch Beschluß der Kircheninspection die kirchlichen Ehrenrechte entzogen worden sind.

Alle, die ihr Stimmrecht ausüben wollen, haben sich hierzu entweder mündlich oder schriftlich anzumelden.

Die mündlichen und schriftlichen Anmeldungen werden Dienstag, den 6., und Mittwoch, den 7. November d. Js. ununterbrochen von Vormittags 10 Uhr bis Nachmittags 4 Uhr in der Expedition der Johanniskirche, Johannisplatz 8, I., entgegengenommen.

Bei **schriftlicher Anmeldung ist Vor- und Zuname, Stand oder Gewerbe, Tag und Jahr der Geburt,** sowie **Wohnung** des sich Anmeldenden **genau** anzugeben.

Wir fordern die stimmberechtigten Glieder unserer Gemeinde hierdurch auf, sich an der bevorstehenden Wahl, deren Tag später noch bekannt gegeben wird, zahlreich zu betheiligen und zu diesem Zwecke die Anmeldung in der bezeichneten Weise bis spätestens Mittwoch, den 7. November, Nachmittags 4 Uhr bewirken zu wollen.

Zur Johanniskirchgemeinde gehören die folgenden Straßen und Plätze:

Antonstraße; Bauhofstraße Nr. 9 und 11; Brüderstraße Nr. 23—53, 30—34; Dorotheenstraße; Dresdner Straße Nr. 2—22; Friedrichstraße; Grimmaischer Steinweg Nr. 2—22; Glockenstraße; Hospitalstraße; vor dem Hospitalthore; Johannisallee, von der Hospitalstraße **bis zur Liebigstraße; alter und neuer Johannisfriedhof;** Johannisgasse Nr. 17—35, 20—34; Johannisplatz Nr. 8—26; Johannisthal; Königstraße Nr. 15—33, 16—30; Kurze Straße; Liebigstraße Nr. 13 und 15; Lindenstraße; Nürnberger Straße Nr. 1—53; Platostraße; Rabensteinplatz; Seeburgstraße; Stephanstraße; Sternwartenstraße Nr. 49—79, 24—46; Täubchenweg Nr. 1—15, 2 und 4; Thalstraße und Webergasse.

Leipzig, den 29. October 1894.

Der Kirchenvorstand zu St. Johannis.
F. G. Tranzschel,
Pastor zu St. Johannis.

Die Stadt Torgau,

welche im April 1893 vom Reichs-Militairfiscus das entbehrliche Festungsgelände käuflich erworben hat, bringt Montag, den 26. November l. J., Nachmittags 1 Uhr im Sitzungssaale des Rathhauses die zwischen der Stadt und dem Bahnhofe liegenden

Baustellen

öffentlich zum Verkauf an den Meistbietenden. Die Verkaufsbedingungen sind gegen eine Kopialiengebühr von 1 ℳ von der Stadtschreiberei zu beziehen.

Torgau, den 19. October 1894. **Der Magistrat.**

Wandlungen.

K. Der Griffel der Geschichte ist in beschleunigte Thätigkeit versetzt. Die verflossene Woche sah große Veränderungen in den beiden mächtigsten Reichen des Festlandes sich vollziehen: in Rußland hat der Tod den Thron, im Reiche und in Preußen der den unaufhaltsamen Gang der Dinge verstehende Herrscher die leitenden Aemter neu besetzt. Beiden Ereignissen ist es gemeinsam, daß sie tiefgreifende Folgen nach sich ziehen müssen, ohne daß bereits das Kommende klar zu erkennen wäre. In einem absolutistisch regierten Staat wie Rußland ist ein Wechsel in der Person des unumschränkten Gewalthabers nach den Gesetzen, denen die menschliche Natur unterworfen ist, immer und unvermeidlich mit Wandlungen verbunden, um so mehr aber, wenn ein Monarch vom Schauplatze verschwunden ist, dessen Politik ein so ungewöhnlich tiefes persönliches Gepräge trug, wie die Alexander's III. Wenn und inwieweit sich Nicolaus II. von seinem Vater unterscheiden wird, vermag kein Sterblicher zu sagen — die zahllosen Charakterschilderungen des jungen Zaren widersprechen einander und sind wohl insgesammt ungetreu — aber eine neue Aera ist für Rußland unverkennbar angebrochen, die diesem Lande Neues bringen wird und dem Welttheil Ueberraschendes bringen kann. Deutschland in seiner Friedfertigkeit und mit seinem starken Heere darf jedoch allen Möglichkeiten getrost entgegensehen, wenn, was nun wieder gehofft werden darf, die Wachsamkeit und Einsicht seiner Diplomaten auf die Höhe ihrer Aufgabe steigt.

Ueber die Veränderungen in unserem Vaterlande hat man mit Recht bemerkt, daß sie an und für sich und ganz ohne Rücksicht auf die Qualification der entfernten und berufenen Persönlichkeiten eine Gesundung bedeuten, indem sie der Trennung der Aemter des Reichskanzlers und des preußischen Ministerpräsidenten ein Ende bereiten. Geschichtlich betrachtet, handelt es sich hierbei allerdings nicht um einen Fortschritt, sondern um die Rückkehr zu einem Zustande, dessen Unentbehrlichkeit längst erprobt war und den man darum niemals hätte beseitigen sollen. Die Trennung der Aemter hat, ihre Wirkungen vom reichspolitischen Standpuncte gesehen, geradezu Trümmer geschaffen, und die nächste Aufgabe des neuen Reichskanzlers konnte nur sein, den Schutt wegzuräumen und den Reichsbau nach den Plänen seiner Schöpfer zu reconstruiren. Daß Fürst Hohenlohe sich dieser Nothwendigkeit bewußt war, zeigte, noch vor seiner förmlichen Ernennung, die Empfehlung eines ihm ergebenen Mitarbeiters zum Chef des politisch wichtigsten preußischen Ressorts. Die Berufung des Herrn von Köller zum Minister des Innern verfolgt den Zweck, den preußischen Ministerpräsidenten in der preußischen Regierung stark zu machen. Da dieser gleichzeitig der Reichskanzler ist, so ist durch die Maßregel Preußen im Reiche ein verstärktes Gewicht gegeben worden. Dieselbe Wirkung wird die Ernennung des Freiherrn von Marschall zum preußischen Staatsminister auch dann ausüben, wenn sich für diesen Beamten eine andere Verwendung im Reichsdienst finden sollte.

Man darf wohl sagen, daß die in ihrem Geiste verletzte Reichsverfassung in der vergangenen Woche wiederhergestellt worden ist. Nach der dergestalt vollzogenen sachgemäßen Vertheilung der Gewalten innerhalb der Regierungskreise selbst erwächst dem neuen Regiment die Pflicht, die durch die Trennung der Aemter naturnothwendig arg geschwächte Stellung der Reichsregierung in den Parlamenten zu befestigen. Wenn die Gründe für den Rücktritt des Landwirthschaftsministers v. Heyden in der Presse richtig angegeben werden, so ist auch nach dieser Richtung hin der erste Schritt schon gethan. Herr v. Heyden war bei den Conservativen, aus denen er hervorgegangen, mißliebig geworden, und es läßt sich nicht leugnen, daß die Form seines Auftretens in mehreren Fällen der nun einmal vorhandenen, auch keineswegs ungegründeten Gereiztheit der „Agrarier" gegen das bisherige Regiment Nahrung zu geben geeignet war. Wollte man der conservativen Partei die Annäherung an ihre ältere Politik des positiven Mitwirkens erleichtern, so war der Rücktritt eines Ministers, der für seine Person wenig Werth auf die Fortführung des Amtes legte, kein zu großes Opfer. Denkmäler der abgeschlossenen Periode können und sollten um so bereitwilliger den Augen entzogen werden, als die inneren Verhältnisse der conservativen Partei und die gegen früher vollständig geänderte Stellung zu ihren Wählern dem Abrücken von dem bisher eingenommenen extremen Standpunct erhebliche Schwierigkeiten bereiten.

In jedem Falle, mag der Rücktritt des Ministers v. Heyden welche Gründe immer haben, wird die neue Regierung die nationalen Parteien großen Fragen gegenüber zu einigen suchen, und die Conservativen können, wenn anders sie ihre Daseinsberechtigung nicht einbüßen wollen, sich diesen Versuchen auf die Dauer nicht widersetzen. Die Wandlung wird sich nicht von heute auf morgen vollziehen, aber das gemäßigt-conservative Element, das im Lande und wohl auch in den Parlamenten stärker ist, als die conservative Fractionspolitik der letzten Jahre es erscheinen ließ, wird allmählich wieder Geltung erringen, nachdem an die Stelle des Versöhners der Unversöhnlichen ein Staatsmann getreten ist, der einen Blick für die nationalpolitische Tauglichkeit besitzt.

Wenn die conservative Partei an nichts Anderem die Umwälzung der Lage und die Nothwendigkeit, aus ihr Consequenzen zu ziehen, erkennen sollte, so müßte sie durch das Verhalten des Radicalismus aufgeklärt worden sein. Dieser ist, ohne daß außer den Personalveränderungen etwas geschehen wäre, und obschon vielmehr die Umsturzvorlage des Grafen Caprivi die Zustimmung seines Nachfolgers gefunden hat, eiligst aus dem Regierungslager in eine Opposition hinübergeschwenkt, deren kleinliche, in läppischen Anwürfen gegen die neuen Männer bestehenden Mittel unmöglich darüber täuschen können, daß sie sehr ernst gemeint ist. Graf Limburg-Stirum hat schon manchen seltsamen Schlafkameraden gehabt, aber mit einem Richter und Singer hat er das Zelt noch nicht getheilt. Nun aber bleibt nichts übrig, als sich über diese Bundesgenossenschaft zu erklären. Zunächst winkt eine Gelegenheit, in einer die conservative Presse nahe berührenden Sache gegen die neue Opposition mit den Mittelparteien zusammenzugehen. Die „Kreuzzeitung" hat dieser Tage einen Initiativantrag angekündigt, welcher die Erhaltung der Zuckerprämie auf ihrer jetzigen Höhe bezweckt. Nach dem Gesetze von 1891 würde die Prämie vom 1. April 1895 an gekürzt werden, um zwei Jahre später ganz in Wegfall zu gelangen. Die Ankündigung der „Kreuzzeitung" kommt zu spät, um ihrer Partei die Priorität zu sichern, da die Absicht, im Interesse der schwer bedrohten deutschen Zuckerfabrikation und des nicht minder gefährdeten Rübenbaues eine solche Maßregel vorzuschlagen, schon vorher von nationalliberaler Seite öffentlich kundgegeben worden war. Dieser Umstand ist nebensächlich, von großem Interesse aber wäre es, bald zu erfahren, ob die Conservativen ihr Zusammengehen mit den Mittelparteien in einer der brennendsten wirthschaftlichen Fragen der Zeit mit der Fortsetzung der Angriffe gegen jene Parteien und dadurch mit der Stärkung der Position der Radicalen und der Socialdemokraten, die beide die energische Bekämpfung der Aenderung des Zuckersteuergesetzes bereits in Aussicht gestellt haben, vorzubereiten gedenken.

Deutsches Reich.

* **Berlin**, 3. November. Die „National-Z." veröffentlicht den Wortlaut des Urtheils der Disciplinarkammer gegen den früheren Kanzler Leist. Der Schluß desselben lautet:

„Bei der Abmessung des Strafmaßes drängte sich dem Gerichtshof zunächst die Frage auf, ob nicht mit Rücksicht auf den Schaden, den die Handlungsweise des Angeschuldigten dem deutschen Namen im Auslande, wenn auch nur vorübergehend und auf Grund übertriebener Darstellungen in der Presse, besonders der Veröffentlichung des Dr. Valentin, zugefügt, und das schlechte Beispiel, das er den ihm unterstellten Beamten gegeben hat, die Strafe der Dienstentlassung am Platze sei. Nach reiflicher Prüfung aller begleitenden Umstände hat sich indessen das Gericht zur Verhängung dieser schwersten im Gesetze vorgesehenen Strafe nicht zu entschließen vermocht, sondern sich für verpflichtet gehalten, auch den zur Entlastung des Angeschuldigten in Betracht zu ziehenden Gründen gebührend Rechnung zu tragen. In dieser Beziehung ist von der Vertheidigung zunächst geltend gemacht worden, daß die Handlungsweise des Angeschuldigten nach den eigenartigen Kameruner Verhältnissen und den dortigen laxeren Anschauungen milder beurtheilt werden müsse. Wenngleich dieser Erwägung irgend welche Bedeutung nicht beigelegt werden konnte, so war doch zu berücksichtigen, daß die Stellung der dortigen Frau als Vermögensobject vielleicht geeignet sein konnte, die moralischen Begriffe der dort wohnenden Europäer zu schwächen und sie einen Maßstab an ihre Handlungen legen zu lassen, der nach unseren Begriffen undenkbar ist. Nur aus solchen Verhältnissen läßt es sich wenigstens erklären, daß das Gouvernement selbst eine Institution wie die der Pfandweiber überhaupt anerkennen konnte, deren Voraussetzung die Gleichstellung des Weibes mit einer kostbaren Waare, etwa einem Elfenbeinzahn, ist, und daß die zur Verbesserung der Verhältnisse der Dahomesoldaten vom Gouvernement gewählte Maßregel, ihnen Weiber zuzutheilen, außer auf sonstige Erwägungen auch auf den nach europäischer Auffassung moralisch gewiß verwerflichen Beweggrund zurückzuführen ist, daß die Soldaten sich — nach den Worten der Anklage — durch entgeltliche Ueberlassung der Weiber an weiberlose Soldaten einen geringen Verdienst verschaffen konnten. Der Angeschuldigte hat sich zu seiner Entschuldigung ferner auf die von dem Zeugen Stabsarzt Wicke bestätigten, übrigens auch notorischen Einflüsse des Tropenklimas berufen, denen er bei einem zweiten Aufenthalte in Kamerun weniger Widerstandskraft entgegenzusetzen vermocht habe, als bei seinem ersten Dortsein, und die eine gesteigerte Erregbarkeit des Nervensystems herbeiführen, welche sich in verschiedener Weise, u. A. auch in geschlechtlichen Anfechtungen, äußern. Auch hierin hat der Gerichtshof nur eine Erklärung, nicht aber eine Entschuldigung für die Handlungsweise des Angeschuldigten erblicken können, denn nicht die Befriedigung des Geschlechtstriebes, sondern die anstößige Art und Weise dieser Befriedigung zum Vorwurf gemacht worden ist. Zudem durfte einer Berufung auf die Einflüsse des Tropenklimas nicht die Wirkung eingeräumt werden, daß sie einen Entlastungsgrund für alle möglichen, mit deutschen Anschauungen im Widerspruch stehenden Verirrungen deutscher Colonialbeamten im Auslande bietet. Dagegen war gegenüber den strafverschärfenden Erwägungen, die sich aus dem durch das Verhalten des Angeschuldigten Deutschland erwachsenen Schaden innerhalb des Schutzgebiets und außerhalb desselben ergaben, andererseits auch zu berücksichtigen, daß, wenn auch die ihm unterstellten Beamten an seiner Handlungsweise unzweifelhaft Anstoß genommen haben, dieser Eindruck auf sie doch kein nachhaltiger gewesen und durch sein späteres vorwurfsfreies Verhalten und seine dienstliche Tüchtigkeit bald ausgeglichen worden zu sein scheint. Hierauf läßt wenigstens der Umstand schließen, daß der nach Kamerun entsandte Specialcommissar erst am Schlusse seines mehrwöchigen dortigen Aufenthalts von den Vorgängen erfahren und erst am 14. März d. J. darüber berichtet hat — daß ferner der Zeuge Hauptmann Gerling außer im October vorigen Jahres von Dr. Valentin und dem Cassenverwalter Hering während seines ganzen, bis Ende April d. J. sich erstreckenden Kameruner Aufenthalts von keinem der Beamten, Factoristen und Marine-Officieren darüber hat sprechen hören — daß die bis zum November v. J. zur Krankenpflege in Kamerun gewesene Schwester Vorstier bei ihrer Vernehmung zwar Worte der Anerkennung für den Angeschuldigten gehabt und den Eindruck gewonnen hat, Beamte und Angestellte des Gouvernements fühlten sich unter seiner Amtsführung wohl — daß auch der inzwischen verstorbene Baptisten-Missionar Steffen und dessen Frau nach dem Zeugniß der Vorstier sich stets sehr günstig über ihn ausgesprochen haben. Durch alle diese Umstände hat die von dem Angeschuldigten in der mündlichen Verhandlung gemachte Ausführung Unterstützung gefunden, daß das durch seine vorübergehende Verirrung gegebene Aergerniß nicht überschätzt werden dürfe, da bis zu seinem Fortgang alle Officiere, Beamte und in Kamerun lebenden Weißen bei ihm verkehrt hätten und mit ihren Frauen zu ihm gekommen seien. Wenn der Angeschuldigte im Anschluß hieran die in Deutschland gegen ihn herrschende Mißstimmung auf tendenziöse Aufbauschung durch die Presse zurückgeführt hat, so befand er sich über die Beweggründe dieser Bewegung möglicherweise im Irrthum. Indessen hat der Gerichtshof nicht übersehen dürfen, daß durch das Bekanntwerden des Dahome-Aufstandes, für welchen der Angeschuldigte zu Unrecht allein verantwortlich gemacht worden ist, die öffentliche Meinung in Deutschland gegen den Angeschuldigten voreingenommen war. Die Veröffentlichung des Valentin'schen Tagebuchs aber, die hierzu den Anstoß gegeben hat, ist gegen den Willen des Verfassers und mit willkürlichen Zusätzen erfolgt. Dr. Valentin hat zudem eidlich bekundet, daß seine darin enthaltenen Bemerkungen über die Mißregierung des Kanzlers Leist und seine Despotie nur auf Aeußerungen anderer Beamten, die er nicht mehr nennen könne, nicht auf eigener Wissenschaft beruhten und daß er selbst keinen Anlaß zu irgend welchen Beschwerden über ihn habe. Auch hat er eingeräumt, daß die abfällige Beurtheilung der Kameruner Vorfälle mit Marine-Officieren oder anderen Personen in einzelnen Fällen wohl durch ihn provocirt worden sein könne. Bei der Beurtheilung der Person des Angeschuldigten durfte auch eine von dem apostolischen Präfecten von Kamerun, P. Vitter, gethane, durch Vermittelung des Reichstagsabgeordneten Dr. Lieber zu den Acten gelangte Aeußerung vom 19. September d. J. nicht unberücksichtigt bleiben, worin gesagt wird, Kanzler Leist sei nicht der Tyrann und Wütherich gewesen, als welchen man ihn in Deutschland hinstelle; wenn er die ihm zur Last gelegten Vergehen begangen habe, so werde er die Folgen tragen müssen und es sei dann zu bedauern, daß ein sonst so arbeitsamer Beamter sich solch grober Fehler schuldig gemacht habe; doch habe er auch manches Gute gethan und wohl auch wegen zerrütteter Gesundheit und Nervosität Anspruch auf einige Nachsicht. Wenn der schwerste gegen den Angeschuldigten erhobene Vorwurf darin gegipfelt hat, daß sein Verhalten Unehre über den deutschen Namen gebracht habe, so haben die Ausführungen der Vertheidigungsschrift über den Rassenklatsch in Westafrika, der sich jeder Person und jedes Gegenstandes bemächtige und daher der Beachtung nicht werth sei, doch die Thatsache nicht aus der Welt zu schaffen vermocht, daß Angehörige und die Presse anderer, in der Colonialpolitik mit Deutschland rivalisirender Nationen aus den noch übertrieben dargestellten Vorgängen in Kamerun in der That Capital geschlagen und sie mit Schadenfreude besprochen und gegen Deutschland ausgenutzt haben. Auch die Bekundung des Zeugen Schmidt über verschiedene Fälle brutaler Vergewaltigungen von Negermädchen aus guten Familien durch hochstehende Beamte und Officiere und einer der westafrikanischen nicht-deutschen Colonien, die weder von der heimischen Presse besprochen, noch von den heimischen Behörden geahndet worden seien, war nicht geeignet, den Angeschuldigten in dieser Beziehung zu entlasten. Dagegen hat aus der Aussage desselben Zeugen, daß während seines letzten Aufenthalts in Lagos von Ende Januar bis Anfang März d. J. dort von der Bewegung der Kameruner Pfandweiber noch nichts bekannt gewesen sei, immerhin entnommen werden können, daß das dadurch verursachte Aufsehen kein so großes gewesen ist, wie es von einigen Seiten dargestellt worden ist. Die im Vorstehenden zusammengefaßten Milderungsgründe haben schließlich noch dadurch eine erhebliche Unterstützung erfahren, daß der Angeschuldigte sich bis auf die zur Anklage stehenden Vorfälle während seiner ganzen Dienstzeit vorwurfsfrei geführt und als einen tüchtigen, energischen und pflichttreuen Beamten erwiesen hat, dessen Leistungen zu wiederholten Malen die Anerkennung seiner vorgesetzten Dienstbehörde gefunden haben. Auch aus dem persönlichen Eindruck, den der Gerichtshof in der Sitzung von dem Auftreten des Angeschuldigten gewonnen hat, ist er in der Ueberzeugung bestärkt worden, daß eine zwingende Veranlassung, ihm durch Dienstentlassung jede Möglichkeit einer ferneren Verwendung im Ressort des Auswärtigen Amtes abzuschneiden, nicht gegeben ist. Der Gerichtshof hat sich daher dahin schlüssig gemacht, die nächstschwere Strafe der Entfernung aus dem Amte über den Angeschuldigten zu verhängen und auf Versetzung in ein anderes Amt von gleichem Range mit Verminderung des Diensteinkommens um ein Fünftel erkannt. Er ist hierbei von der Erwartung ausgegangen, daß, wenn auch eine Verwendung des Angeschuldigten auf seinem bisherigen Posten nicht in Frage kommen kann, er doch durch seine Fähigkeiten in den Stand gesetzt ist, sich an anderen Stellen nützlich zu erweisen, und bemüht

SLUB
Wir führen Wissen.